

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Zweigertstr. 54
45130 Essen

per Telefax vorab: 0201 - 7992302

Iserlohn, den 22.10.2013

Unser Zeichen: 241-12/kh/kh
Ihr Zeichen:

BESCHWERDE

In Sachen

des XXX XXX, XXX XXX, XXX XXX
- Beschwerdeführer -

Prozessbev.: XXX XXX, XXX XXX, XXX XXX

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis -
Widerspruchsstelle Friedrichstraße 59-61, 58636
Iserlohn

wegen **Ablehnung PKH**
Beschwer:
Ausgangsinstanz : **Sozialgericht Dortmund**

lege ich namens und im Auftrag des Antragstellers gegen den am 9.
Oktober 2013 verkündeten und am 21. Oktober 2013 zugestellten
Beschluss des Sozialgericht Dortmund zu Aktenzeichen S 40 AS 986/13
gegen die Ablehnung der PKH

TÄTIGKEITSGEBIETE

Sozialrecht
Arbeitsrecht
Allg. Zivilrecht
Gesetzliche Betreuung

BÜROZEITEN

Montag -Donnerstag
8:30 - 12:30 Uhr
und
14:30 - 18:00 Uhr
sowie
nach Vereinbarung

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Iserlohn
BLZ 445 500 45
Konto 17 35 42

IBAN
DE36 4455 0045 0000 1735 42
BIC
VVELADED1ISL

STEUERNUMMER

328/5116/1673

HINWEIS § 33 BDSG
Alle Daten können zur
Bearbeitung dieser
Angelegenheit in unserer EDV
gespeichert werden.

Beschwerde

ein.

Begründung

Die Beschwerde ist entgegen der Rechtsmittelbelehrung in dem angegriffenen Beschluss zulässig, weil es hier nicht auf den (Berufungs-)Beschwerdewert ankommt.

Der Berufungsausschluss gilt gemäß § 144 Abs. 1 Satz 2 nicht für wiederkehrende Leistungen oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr. Der **wiederkehrenden und laufenden Leistung** sind die Wiederholung, die Gleichhaltigkeit und der Ursprung in demselben Rechtsverhältnis gemeinsam (BSG, Urteil v. 22.9.1976, 7 RAr 107/75, SozR 1500 § 144 Nr. 5). Leistungen beruhen auf demselben Rechtsverhältnis, wenn ihnen derselbe Leistungsfall zu Grunde liegt (BSG Urteil v. 18.3.1982, 7 RAr 50/80, SozR 4100 § 118 Nr. 10), auf den die Einzelansprüche zurückgeführt werden können.

Streitig ist die Anrechnung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche gesetzliche Betreuer. Die Entschädigung beträgt 323,00 € jährlich. Die Entschädigung wird für die gesetzliche Betreuung jährlich fortlaufend festgesetzt. Aus diesem Grunde handelt es sich um eine wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr und nicht um eine einmalige Leistung (144 Abs. 1 S. 2 SGG).

Für ehrenamtliche Betreuer, die keine Vergütung beanspruchen, besteht die Möglichkeit, **jährlich** eine Aufwandspauschale abzurechnen § 1835a BGB. Die Höhe der Pauschale beträgt ab 1.8.2013 das 19fache des Stundenhöchstsatzes der Zeugenentschädigung (= 21 Euro) nach § 22 JVEG von jährlich 399 Euro (zuvor 323 Euro).

Hierdurch sollen die gesamten Aufwendungen abgegolten werden; (bis 31.12.98 nur geringfügige Aufwendungen). D.h., dass übersteigende Aufwendungen nicht erstattet werden. Der ehrenamtliche Betreuer kann aber statt der Pauschale auch die Aufwendungen einzeln (gem. § 1835 BGB) abrechnen.

Bezüglich des zeitlichen Umfangs, für den die Aufwandspauschale gewährt wird, bestimmt 1835a BGB einen Jahreszeitraum. Hiernach ist erstmals 1 Jahr nach der Bestellung die Aufwandspauschale fällig.

Der Hinweis des Gerichts auf die Aufwandsentschädigung von Bürgermeisterern kann daher nicht greifen, da diese Entschädigung nicht für die Arbeit eines Jahres sondern für einzelne Sitzungen

o.a. gewährt werden.

Hiernach sind ab 2011 jährlich maximal 6 Zahlungen steuerbefreit. Eine Erhöhung der Übungsleiterpauschale auf 2.400,- € ist nun mit Wirkung vom 1.1.2013 durch das **Ehrenamtsstärkungsgesetz** vorgenommen worden. Da zum 1.8.2013 die Aufwandspauschale auf 399 Euro erhöht wurde, sind erneut 6 Pauschalzahlungen (=2.394 Euro) steuerfrei

Fraglich ist, ob die Entschädigung überhaupt zu berücksichtigendes Einkommen darstellt, da durch die Zuwendung die Lage der Antragsteller nicht so günstig beeinflusst wird, dass daneben Leistungen der Grundsicherung nicht gerechtfertigt waren, § 1 ALG II-VO. Die Motivation des Ehrenamtsstärkungsgesetz wurde durch die Anrechnung konterkariert. Nach § 11 Abs. 3 Nr. Ia SGB II hat die sog. Gerechtfertigkeitsprüfung zu erfolgen. Wenn man berücksichtigt, dass die Entschädigung für den Aufwand eines Jahres gezahlt wird, ist es m.E. gerechtfertigt anzunehmen, dass die Situation des Antragstellers nicht so günstig beeinflusst wurde.

Seit 2011 sind Aufwandsentschädigungen für Betreuer aufgrund des neuen § 3 Nr. 26b EStG bis zur Gesamthöhe von jährlich 2.100 Euro steuerfrei. Einkünfte darüber sind (nicht wie früher angenommen) sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG, sondern **selbstständige** Einnahmen (wie solche von Berufsbetreuem) nach § 18 EStG.

Streitig ist daher auch, ob bei einer **jährlichen** Vergütung einer **selbstständigen** Tätigkeit - wie die eines Betreuers - nur der Zuflussmonat der Entschädigung maßgeblich ist, oder ob die Entschädigung auf ein oder zumindest ein halbes Jahr verteilt werden müsste, § 3 Abs. 5 ALG II-VO. Rechtsprechung hierzu existiert meines Wissens nicht, so dass dieser Fall auch grundsätzliche Bedeutung hat.

XXX XXX
(Rechtsanwalt)